



**Erfolg verbindet**

Vereinigung Schweizerischer  
Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95  
CH-4052 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00  
Fax +41 (0) 61 375 95 01

info@vsud.ch  
www.vsud.ch

Bundesministerium für Justiz und  
Verbraucherschutz (BMJV)  
Referat R A 2  
Mohrenstrasse 37  
D- 11017 Berlin

E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

Basel, 29. September 2017

## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage Stellung nehmen zu dürfen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen.

Nach Ansicht der VSUD ist das Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage wie im Diskussionsentwurf dargestellt nicht der richtige Weg um Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen und ausländische Investoren in Deutschland gewährleisten zu können. Auch eine Stärkung Deutschlands als Gerichtsstandort erscheint dadurch eher zweifelhaft. Vor allem aber gilt es eine Klageindustrie nach US amerikanischem Vorbild zu vermeiden.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung.

### **1. Musterfeststellungsklage**

Die VSUD begrüsst die Einschränkung, wonach die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage von einer Mindestanzahl von betroffenen Verbrauchern abhängen soll. Gemäss dem Diskussionsentwurf ist hier noch offen, ob 10, 50 oder 100 Verbraucher von den Feststellungszielen betroffen sein sollen.

#### **Berlin**

Andreas Fußer  
Pappelallee 3-4  
D-10437 Berlin

#### **Brüssel**

Holger Wissel  
Trône House, 4 Rue du Trône  
B-1000 Brussels

#### **Frankfurt**

Dr. Marc Scheunemann  
Goetheplatz 5-7  
D-60313 Frankfurt am Main

#### **München**

Dr. Klaus von Brocke  
Arnulfstrasse 59  
D-80636 München

Um zu vermeiden, dass Gerichte mit zu vielen Bagatellfällen belastet werden, sollte im Rahmen des Musterfeststellungsverfahrens schon eine grosse Anzahl von Verbrauchern, also mindestens 100 oder mehr von den Feststellungszielen betroffen sein.

Ferner ist der Anwendungsbereich des Musterfeststellungsverfahrens sehr weit gefasst. So reicht jedes Rechtsverhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmen aus, um eine Musterfeststellungsklage zu erheben. Um Verhältnisse wie in den USA zu vermeiden, sollte das Musterfeststellungsverfahren nur auf bestimmte Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen beschränkt werden.

Über den Kreis der Verbraucher hinaus, können auch kleinere Unternehmen von Bagatellschäden durch andere grössere Unternehmen betroffen sein und Haftungsansprüche gegen diese haben. Daher sollte das Instrument der Musterfeststellungsklage nicht nur Verbrauchern sondern auch Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Klagebefugnis**

Grundsätzlich begrüsst die VSUD die Klagebefugnis auf bestimmte Einrichtungen zu beschränken, um so einen Missbrauch zu vermeiden. So wird vermieden, dass Rechtsanwälte in der Geltendmachung der Musterfeststellungsklage eine lukrative Einnahmequelle sehen und Unternehmen mit Klagewellen überhäufen könnten. Diese Missbrauchsgefahr wird damit ausgeschlossen.

Allerdings ist die Klagebefugnis im Entwurf nur auf Einrichtungen beschränkt, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsgesetzes oder in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind. Damit wären über die 78 in Deutschland registrierten Verbraucherverbände hinaus auch die 325 in Europa registrierten Verbände klagebefugt, was unser Erachtens eine unnötige Ausweitung darstellt.

Daher wäre es zu empfehlen die Klagebefugnis auf deutsche Verbraucherverbände zu beschränken.

Um kleinere Unternehmen bei Feststellungsklagen zu vertreten (siehe hierzu Punkt 1) sollten darüber hinaus auch Wirtschaftsverbände und Wirtschaftskammern klagebefugt sein.

## **3. Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen**

Gemäss § 609 Abs. 1 des Diskussionsentwurfs können die Daten der Anmeldung von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen von den betroffenen Verbrauchern zur Eintragung im Klageregister angemeldet werden. Für die Anmeldung soll eine Gebühr von 10 Euro fällig werden. Die Einstellung der Anmelde Daten ins Klageregister soll ohne eine inhaltliche Prüfung erfolgen. Die niedrige Anmeldegebühr und die nicht durchgeführte inhaltliche Prüfung durch das Gericht sind aus Sicht der VSUD bedenklich. Hier besteht die Gefahr des Anmelde missbrauchs. Um einen Missbrauch und um Anmeldungen von Pseudobetroffenen zu vermeiden, wären eine inhaltliche Prüfung der Anmelde Daten und eine Erhöhung der Anmeldegebühr zu empfehlen.

Nach § 609 Abs. 3 des Diskussionsentwurfs soll ein Verbraucher bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die die Verkündung des Urteils erfolgt, die Möglichkeit haben, seine Anmeldung zurückzunehmen. Die VSUD sieht darin ebenfalls eine Gefahr des Anmeldemissbrauchs durch Verbraucher. Um den Missbrauch zu vermeiden sollten einmal getätigte Anmeldungen nicht mehr zurückgenommen werden können oder die Höhe der Anmeldegebühr sollte mehr als 10 Euro betragen.

#### **4. Klageregister**

Aus Sicht der VSUD ist die Regelung in § 610 Abs. 2 Nr. 1 im Diskussionsentwurf problematisch, nach der jedermann die gespeicherten Daten abrufen kann, soweit diese öffentlich bekannt gemacht wurden. Nach dieser Regelung könnten auch Personen, die nichts mit dem Musterfeststellungsverfahren zu tun haben, die gespeicherten Daten abrufen. Dies ist datenschutzrechtlich bedenklich. Daher sollte Nr. 1 der Regelung ersatzlos gestrichen werden.

#### **5. Gerichtlicher Vergleich**

Nach Ansicht der VSUD sollten die Regelungen zum gerichtlichen Vergleich überarbeitet werden. Gemäss § 612 des Diskussionsentwurfs soll der Anmelder die Möglichkeit haben frei wählen zu dürfen, ob der gerichtliche Vergleich gegen ihn Bindungswirkung entfalten soll oder nicht. So soll jedem Anmelder das Recht eingeräumt werden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich zu erklären. Zudem soll der Vergleich erst wirksam werden, wenn weniger als 30% der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben.

Die Tatsache, dass das beklagte Unternehmen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs vor Gericht schwer einschätzen kann, wie viele Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären werden, könnte dazu führen, dass vielfach kein Vergleich angestrebt würde.

Die Regelung der Austrittsmöglichkeit für den Anmelder ist auch deshalb nicht erforderlich, da das Gericht den Vergleich unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes der Musterfeststellungsklage durch Beschluss als angemessene gütliche Beilegung der angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse genehmigen soll. Zudem soll der Beschluss nicht anfechtbar sein. Von daher werden die Interessen der Anmelder hierdurch ausreichend berücksichtigt.

Daher sollten die Regelungen zur Austrittsmöglichkeit in § 612 Abs. 5 und 6 des Diskussionsentwurfs ersatzlos gestrichen werden.

#### **6. Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils**

Des Weiteren ist die VSUD der Ansicht, dass die Regelung zur Bindungswirkung von Musterfeststellungsurteilen in § 614 des Diskussionsentwurfs überarbeitet werden sollte. Im Diskussionsentwurf werden zwei Alternativen dargestellt. Nach der ersten Alternative soll ein Musterfeststellungsurteil das Gericht im Individualklageverfahren binden, wenn sich der Anmelder auf das Musterfeststellungsurteil beruft.

Gemäss der zweiten Alternative soll das Musterfeststellungsurteil das Gericht im Individualklageverfahren binden, unabhängig davon, ob der Anmelder sich auf das Urteil beruft oder nicht.

Die Regelung einer Bindungswirkung wäre nur sinnvoll, wenn sich sowohl der Anmelder als auch das beklagte Unternehmen darauf berufen könnten. Ein Anmelder würde sich nie auf ein für ihn negatives Urteil berufen, weil dies in der Regel Urteile wären, die das beklagte Unternehmen begünstigen.

Klageabweisende Urteile, die Unternehmen begünstigen, könnten nie eine Bindungswirkung entfalten, weil die Unternehmen sich nicht auf diese berufen könnten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit vor Gericht. Zudem hätten Unternehmen eher ein Interesse das Musterfeststellungsklageverfahren zu beenden, wenn sie die Möglichkeit hätten sich auf die Bindungswirkung der Musterfeststellungsurteile zu berufen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Erwägungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren miteinbeziehen könnten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefanie Luckert

Geschäftsführerin



Andrea Hordynski

Rechtskonsultantin